



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 10.3.2022

Aufenthaltsrecht und Sozialleistungen für Menschen aus der Ukraine

1. Welches Recht für Einreise und Aufenthalt gilt für Geflüchtete aus der Ukraine?

Seit dem 9. März 2022 gilt eine „Ukraine-Aufenthalts-
Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV“.

Danach gilt bis zum 23. Mai 2022 eine Befreiung von der
Visumpflicht für alle Menschen, die ab dem 24. Februar aus
der Ukraine geflüchtet sind – und zwar unabhängig von ihrer
Staatsangehörigkeit. Diese Regelung gilt für folgende
Gruppen:

- Alle Menschen, die sich **am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben** und ab diesem Datum nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden. Dies gilt für ukrainische Staatsangehörige mit oder ohne biometrischen Pass und auch für Drittstaatsangehörige, die bis zum 24. Februar in der Ukraine gelebt haben.
- Ukrainische Staatsangehörige, in der Ukraine anerkannte Flüchtlinge sowie Personen mit internationalem oder gleichwertigem nationalen Schutz, die sich am 24. Februar zwar **vorübergehend nicht in der Ukraine aufgehalten haben**, die aber ihren Lebensmittelpunkt in der Ukraine haben.

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Dr. Brigitte Derendorf, Volker Maria Hügel,
Dominik Hüging (Schatzmeister),
Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN DE85 4016 0050 0304 2222 00
BIC GENODEM1MSC

- Ukrainische Staatsangehörige, die sich am 24. Februar 2022 in Deutschland **(kurzfristig) rechtmäßig aufgehalten haben** (z. B. Tourist*innen, die zu diesem Zeitpunkt visumfrei oder mit Schengenvisum schon hier waren).

Der Aufenthalt dieser genannten Gruppen ist damit bis zum 23. Mai 2022 automatisch und ohne Meldung bei der Ausländerbehörde rechtmäßig. Dies gilt rückwirkend zum 24. Februar 2022.

Wenn während des visumfreien Aufenthalts eine Aufenthaltserlaubnis beantragt wird (z. B. nach § 24 AufenthG oder auch zu einem anderen Aufenthaltswert), gilt der Aufenthalt auch nach dem 23. Mai 2022 als erlaubt, bis die Ausländerbehörde über diesen Antrag entschieden hat. Es ist mit der Antragstellung eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 3 S. 1, § 81 Abs. 5 AufenthG).

Hier ist der Verordnungsentwurf mit Begründung: <https://t1p.de/g572u>

Hier ist die Fundstelle im Bundesanzeiger:

<https://www.bundesanzeiger.de/pub/de/amtliche-veroeffentlichung?4>

2. Können die Personen während dieses visumfreien Aufenthalts Sozialleistungen beziehen?

Nach Auffassung der Bundesregierung und der Bundesländer besteht schon vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für den vorübergehenden Schutz (siehe unten), **ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)**. Daher dürfte es nunmehr wenig Aussicht auf Erfolg haben, beim Sozialamt stattdessen die „Überbrückungs- und Härtefallleistungen oder die normale Sozialhilfe nach dem SGB XII durchzusetzen.

Nach Auffassung mehrerer Bundesländer (u. a. [NRW](#), [Mecklenburg-Vorpommern](#)) besteht vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und ohne Asylantrag **Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG nach § 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG** („in analoger Anwendung“, weil mit der späteren Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Anspruch bestehen wird). Dies ist eine wichtige Klarstellung, da es Berichte aus Kommunen gibt, in denen Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Leistungen bestanden.

Das [BMI](#), das Land [Hessen](#) und der [Deutsche Landkreistag hat in einem Schreiben vom 4. März 2022](#) ebenfalls darauf hingewiesen, dass bereits vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Anspruch auf AsylbLG-Leistungen

besteht. Dort wird das nicht mit der „analogen Anwendung“ begründet, sondern mit der Rechtsauffassung, dass bereits das Nachsuchen um Unterkunft und Versorgung als „Asylgesuch“ bzw. „Schutzgesuch“ zu werten seien und damit die Leistungsberechtigung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1a AsylbLG entstanden sei. Diese Begründung halten wir zwar für zweifelhaft, das sozialrechtliche Ergebnis ist allerdings dasselbe: Es müssen Leistungen zur Existenzsicherung nach AsylbLG erbracht werden. Die Konstruktion, dass der Antrag auf Leistungen als „Asylgesuch“ oder „Schutzgesuch“ zu werten seien, ist nicht mit einem Asylantrag gleichzusetzen. Nach Information des BMI tritt durch das reine „Asylgesuch“ auch nicht die Sperrwirkung eines Asylantrags gem. § 10 Abs. 1 oder Abs. 3 AufenthG ein.

3. Können die Personen in Deutschland arbeiten?

Während des visumfreien Aufenthalts darf bis auf ganz wenige Ausnahmen keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (§ 4a Abs. 4 AufenthG).

Mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wird die Beschäftigung und die selbstständige Erwerbstätigkeit erlaubt. Dies soll nach Auffassung des BMI auch bereits vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, mit der Fiktionsbescheinigung, gelten, die die Ausländerbehörde ausstellen muss, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 beantragt worden ist. Das [BMI schreibt dazu](#):

„Es kann aus Sicht des BMI hingenommen werden, dass bereits nach Ausstellung der Fiktionsbescheinigung (s.u.), aber noch vor Erteilung des Aufenthaltstitels eine Beschäftigung aufgenommen wird.“

Dies sollte mit der Ausländerbehörde geklärt werden.

4. Der vorübergehende Schutz nach § 24 AufenthG

Menschen, die wegen des Krieges aus der Ukraine geflüchtet sind (sowohl ukrainische Staatsangehörige als auch Drittstaatsangehörige), können in Deutschland ab sofort eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG für den vorübergehenden Schutz beantragen – wobei allerdings keineswegs sicher ist, ob auch alle Drittstaatsangehörigen diesen Schutz erhalten werden, siehe unten. Durch die Antragstellung aus dem rechtmäßigen Aufenthalt heraus gilt der Aufenthalt aber zunächst auch nach dem 23. Mai 2022 als erlaubt, bis die Ausländerbehörde darüber entschieden hat. Es ist eine Fiktionsbescheinigung auszustellen (§ 81 Abs. 3 S. 1, § 81 Abs. 5 AufenthG).

Am 3. März 2022 ist der EU-Ratsbeschluss verabschiedet worden. Danach sollen folgende Gruppen einen vorübergehenden Schutzstatus erhalten (zitiert nach [Pro Asyl](#)):

- **Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine gelebt haben.** (Art. 2 Abs. 1 lit. a Ratsbeschluss)
- **Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die vor dem 24. Februar 2022 internationalen Schutz oder einen vergleichbaren nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten** (Art. 2 Abs. 1 lit. b Ratsbeschluss)
- **Familienmitglieder von Angehörigen dieser beiden Gruppen**, wenn die Familie schon in der Ukraine bestand und unabhängig davon, ob die Angehörigen in ihre Heimatländer zurückkehren könnten (Art. 2 Abs. 1 lit. c Ratsbeschluss). Zur Familie gehören Ehepartner*innen und unverheiratete Paare in langfristiger Beziehung, wenn per Gesetz oder in der Praxis unverheiratete Paare vergleichbar mit verheirateten Paaren behandelt werden, minderjährige Kinder sowie andere im Haushalt lebende Verwandte, die von der Hauptperson abhängig sind (Art. 4 Vorschlag).
- **Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, die eine gültige Daueraufenthaltsgenehmigung für die Ukraine belegen können und die nicht unter sicheren und beständigen Umständen in ihr Heimatland zurückkehren können.** Für diese Gruppe soll entweder der Schutz nach der Richtlinie oder ein angemessener Status nach nationalem Recht gelten (dies könnte wohl in Ungarn der Fall sein).
- **Die Mitgliedstaaten können entscheiden den Schutz der Richtlinie zudem auf weitere Personen auszuweiten**, wozu auch andere Drittstaatsangehörige gehören können, die sich legal ohne Daueraufenthaltsrecht in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht in ihre Herkunftsländer zurückkehren können (Art. 2 Abs. 3 Ratsbeschluss). Der Wortlaut erlaubt entsprechend aber auch eine Ausweitung auf andere Gruppen.

Wie die Bundesregierung diese Möglichkeit nutzen wird und wie das Kriterium der „Unmöglichkeit, sicher in ihr Herkunftsland zurückzukehren“ ausgelegt werden wird, ist bislang noch nicht klar. **Es ist zu fordern, dass ausnahmslos alle Menschen aus der Ukraine, unabhängig von Herkunft, Staatsangehörigkeit und ihrem rechtlichen Status in der Ukraine hier aufgenommen und einen Schutzstatus erhalten müssen!**

Hier ist der Ratsbeschluss: <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6846-2022-INIT/en/pdf>

Weitere Informationen dazu gibt es hier:

<https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/schutz-fuer-menschen-aus-der-ukraine-einigung-auf-anwendung-der-sogenannten-massenzustrom-richtlinie-erfolgt/>

<https://www.proasyl.de/news/ratsbeschluss-schneller-schutz-fuer-fluechtlinge-aus-der-ukraine/>

Rechtsgrundlage des EU-Ratsbeschlusses ist die EU-Richtlinie [2001/55/EG](#) zu treffen. Diese wurde bislang noch nie angewandt. Nach dieser Richtlinie würde den flüchtenden Menschen ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für ein Jahr, mit Verlängerungsmöglichkeit um bis zu zwei Jahre, erteilt.

Die Rechtsgrundlage in Deutschland ist eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die für bis zu drei Jahre erteilt werden kann und die ab jetzt bei der Ausländerbehörde beantragt werden kann. Es dürfte für alle aus der Ukraine nach Deutschland geflohenen Drittstaatsangehörigen sinnvoll sein, zunächst eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zu beantragen, solange keine andere Aufenthaltserlaubnis in Frage kommt (z. B. als Fachkraft, für das Studium usw.). Möglich ist auch, einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG zu stellen.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG, die wegen des Krieges im Herkunftsland erteilt wurde, besteht Anspruch auf Leistungen nach AsylbLG. Gem. § 24 Abs. 6 S. 2 AufenthG kann durch die Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden. Da die Beschäftigungserlaubnis ohne Zustimmung der BA für jede Tätigkeit erteilt wird (§ 31 BeschV) und da Art. 12 der EU-Richtlinie [2001/55/EG](#) die Arbeitsmarktzulassung als Anspruch formuliert, wird mit § 24 AufenthG jede Erwerbstätigkeit erlaubt werden müssen.

Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG besteht ein Anspruch auf Kindergeld und andere Familienleistungen, wenn eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, oder nach Aufgabe einer Erwerbstätigkeit Arbeitslosengeld I bezogen oder Elternzeit genommen wird. Wenn keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, besteht ein Anspruch auf Familienleistungen nach 15-monatigem Aufenthalt (u. a. § 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG).

Hier gibt es eine Übersicht zu den sozialrechtlichen Regelungen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG:

https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Aufenthalt_24.pdf .

Wenn eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt wird, würde ein bereits laufendes Asylverfahren ruhen (§ 32a AsylG) und erst nach Ende des vorübergehenden Schutzes wieder aufgenommen. Dies muss dann allerdings innerhalb einer bestimmten Frist dem BAMF gegenüber angezeigt werden.

5. Welche Möglichkeiten gibt es für andere längerfristige Aufenthaltsw Zwecke?

Es ist möglich, auch aus anderen Gründen eine Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet zu beantragen, wenn die jeweiligen normalen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Das kann zum Beispiel für den

- Zweck des Studiums (§ 16b AufenthG),
- Ausbildung (§ 16a AufenthG)
- Tätigkeit als Fachkraft mit einer anerkannten Berufsqualifikation (§ 18a oder b AufenthG) oder die Familienzusammenführung der Fall sein.

Die Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung – UkraineAufenthÜV regelt, dass unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit alle Menschen, die ab dem 24. Februar 2022 aus der Ukraine geflüchtet sind, bis zum 23. Mai 2022 **einen längerfristigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet einholen können**, ohne ein Visumverfahren zu durchlaufen. Es wird dabei nicht geprüft, ob es zumutbar ist, das Visumverfahren aus einem anderen Staat (z. B. dem ursprünglichen Herkunftsstaat) zu betreiben. Dies kann insbesondere wichtig sein für Drittstaatsangehörige und auch Ukrainer*innen, die in Deutschland z. B. die normalen Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen, als Fachkraft, für das berufliche Anerkennungsverfahren, für eine Ausbildung oder für das Studium erfüllen.